

# Ziele und rechtliche Rahmenbedingungen der Gewässerentwicklung

EU-WRRL, WHG, Landeswassergesetz (LWG), Landeswaldgesetz

## Übersicht

---

### 1. Ziele

- a. EU-WRRL
- b. WHG / LWG
- c. Landeswaldgesetz

### 2. Rechtliche Rahmenbedingungen (WHG/LWG)

- a. Umfang der Gewässerunterhaltung
- b. Abgrenzung Entwicklung/Unterhaltung – wesentliche Umgestaltung/Ausbau
- c. Anforderungen an die Gewässerunterhaltung
- d. Gewässerunterhaltungslast
- e. Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

## Ziele der Gewässerentwicklung nach EU-WRRL

---

- **EU-Recht (Wasserrahmenrichtlinie), Artikel 1 und 4**
  - Vermeidung einer weiteren Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt
  - Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung ⇒ langfristiger Schutz der vorhandenen Ressourcen
  - Verhinderung der Verschlechterung des Zustands der Oberflächengewässer
  - Erreichung eines guten chemischen und ökologischen Zustands der Oberflächengewässer
- **Umsetzung in nationales Recht ⇒ WHG und LWG**

## Ziele der Gewässerentwicklung nach WHG / LWG

---

### im Besonderen:

- Verschlechterungsverbot (ökologischer und chemischer Zustand)
- Erhaltung / Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands

### allgemein:

- Erhaltung und Verbesserung der Funktions- und Leistungsfähigkeit der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen
- Vermeidung von Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete
- Ausgleich von unvermeidbaren, nicht nur geringfügigen Beeinträchtigungen soweit wie möglich
- Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner
- Erhaltung oder Schaffung bestehender oder künftiger Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung
- Vorbeugung von möglichen Folgen des Klimawandels
- Gewährleistung so weit wie möglich von natürlichen und schadlosen Abflussverhältnissen und insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche Vorbeugung der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen
- Beitrag zum Schutz der Meeresumwelt
- Berücksichtigung anderer öffentlicher Belange

## Ziele der Gewässerentwicklung nach Landeswaldgesetz

---

- Wald in seiner Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft erhalten, schützen, pflegen und weiterentwickeln
- Wirkungen des Waldes bestehen in seinem
  - wirtschaftlichen Nutzen
  - Beitrag für die Umwelt, insbesondere
    - Naturhaushalt
    - Klima
    - **Wasserhaushalt**
    - Reinhaltung der Luft
    - Bodenfruchtbarkeit
    - Erhaltung der Genressourcen und des Landschaftsbildes
    - Erholung
- Leitbild: naturnahe Waldbewirtschaftung
- siehe auch § 1 BWaldG, §§ 3, 6 und 17 LWaldG

## WHG/LWG

---

- Umfang der Gewässerunterhaltung, § 39 Abs. 1 WHG, § 64 LWG
- Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, § 39 Abs. 2 WHG, §§ 61, 64 LWG
- Unterhaltung ausgebauter Gewässer, § 39 Abs. 3 WHG, § 64 LWG
- Träger der Unterhaltungslast, § 40 WHG, §§ 63, 65, 66, 67, 68, 70 LWG
- Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung, § 41 WHG, § 69 LWG
- Behördliche Entscheidungen zur Gewässerunterhaltung, § 42 WHG, § 70 LWG (Streitfälle; Art und Umfang der Unterhaltungslast und der besonderen Pflichten)
- § 9 Abs. 3 Satz 2 WHG: Maßnahmen der Unterhaltung eines Gewässers sind keine Benutzungen, soweit hierbei keine chemischen Mittel verwendet werden
- zur Anwendbarkeit des Landesrechts siehe auch Arbeitshilfe (Synopsis) unter [www.wasser.rlp.de](http://www.wasser.rlp.de)
- Achtung: auch andere Rechtsgebiete, insb. Naturschutzrecht beachten!

## Umfang der Gewässerunterhaltung

Umfang der Gewässerunterhaltung § 39 Abs. 1 WHG	Umfang der Gewässerunterhaltung § 64 LWG
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflege und</li> <li>- Entwicklung</li> </ul> <p>als öffentlich-rechtliche Verpflichtung, insbesondere</p>	<p>Gewässerbett und Uferstreifen zum Zweck der Erhaltung und Förderung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer als Lebensstätte von wild lebenden Pflanzen und Tieren in angemessener Breite gestalten und bewirtschaften</p>
<p>Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses</p>	<p>Erhaltung und Entwicklung der für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft günstigen Wirkungen</p>
<p>Erhaltung der Ufer</p>	<p>Rücksichtnahme auf die Belange der Fischerei</p>
<p>Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen</p>	<p>Entfernung von festen Stoffen aus dem Gewässer oder von seinen Ufern und Bereitstellung zur Abfallentsorgung, soweit im öffentlichen Interesse erforderlich und nicht ein anderer aufgrund anderer Rechtsvorschriften verpflichtet</p>

## Umfang der Gewässerunterhaltung - Gewässer / Ufer

### Gewässer

- nicht: wild abfließendes Wasser
- nicht: im Gewässer fließendes oder stehendes Wasser und das Grundwasser (Reinhaltung, §§ 32, 45, 48 WHG, und Benutzung, §§ 8 ff. WHG)
- nicht: Gewässer, die nach § 2 Abs. 2 WHG von den Bestimmungen des WHG allgemein ausgenommen worden sind
- nicht: Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG und ergänzendes Landesrecht)
- beachte aber auch Landesrecht, z.B. § 64 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 LWG; § 1 Satz 2 LWG

### Ufer (Jeromin/Kerkmann, § 64 LWG Rn 27; Reinhardt/Czychowski, § 39 WHG Rn 7)

- besteht aus den Böschungsflächen; diese beginnen bei der Uferlinie und reichen bis zur Böschungsoberkante
- die gesamte, bei bordvoller Wasserführung überströmte Eintiefung der Erdoberfläche, also auch der Geländestreifen zwischen der Uferlinie und der Böschungsoberkante

### Uferstreifen (≠ Gewässerrandstreifen)

- verlaufen jenseits der eigentlichen Ufer- oder Böschungszone (Jeromin/Kerkmann, § 64 LWG Rn 27)



## Umfang der Gewässerunterhaltung - Pflege

---

**Pflege:** (s. Berendes, Wasserhaushaltsgesetz, § 39 Rn 5, Berlin 2010, mwN; Czychowski/Reinhardt, aaO, § 39 Rn 16 ff., ibs. 17, 26 f., 35 mwN)

- vorhandenen Zustand eines Gewässers und seiner Ufer in Bezug auf einen funktionierenden Wasserhaushalt durch geeignete Maßnahmen dauerhaft erhalten und sichern
- hierunter fallen alle Arbeiten, die
  - der Räumung
  - der Freihaltung
  - dem Schutz und
  - der Pflege des Gewässers mit seinen Ufern dienen
  - und den ungehinderten Wasserabfluss gewährleisten
- nicht hierunter fallen etwa Maßnahmen zum Zweck der Reinhaltung des Wassers (z.B. Beseitigen von Öl im Gewässer); s. aber ggf. Zustandshaftung und § 64 Abs. 1 Nr. 7 LWG

## Umfang der Gewässerunterhaltung - Gewässerentwicklung

**Entwicklung:** (s. Czychowski/Reinhardt, aaO, § 39 Rn 16 ff., ibs. Rn 17 mwN; Berendes, aaO, § 39 Rn 5, mwN)

- vorhandenen Zustand eines Gewässers und seiner Ufer in Bezug auf einen funktionierenden Wasserhaushalt durch geeignete Maßnahmen
  - wiederherstellen und
  - unterhalb der Grenze zum Gewässerausbau ausbilden
- alle Maßnahmen einer funktionsadäquaten Gewässergestaltung bis unterhalb der Schwelle zur wesentlichen Umgestaltung
- Gewässer, die sich in naturfernen Zuständen befinden, als ökologisch funktionsfähige Gewässer wiederherstellen
- naturnahe Unterhaltungsweisen, die den Abfluss des Wassers in einer Weise steuern, dass sich in einem natürlichen Prozess ein guter ökologischer Zustand einstellen kann

## Gewässerentwicklung ≠ Ausbau

---

Gewässerunterhaltung (Pflege und Entwicklung), §§ 39 ff. WHG,  
§§ 61, 63 ff. LWG

- nur oberirdische Gewässer (stehend und fließend)
- im Rahmen der Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramme nach WRRL

Gewässerausbau, §§ 67 Abs. 2, 68 ff. WHG, §§ 61, 71 ff. LWG

- Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung des Gewässers oder seiner Ufer
- Veränderung durch Schaffung eines neuen Dauerzustands
- bedarf der Planfeststellung / Plangenehmigung

Grenzen zum Teil fließend ⇒ Einzelfallbetrachtung

## Gewässerentwicklung ≠ Ausbau

- **Beispiele für Grenzfälle** ⇒ meist **Unterhaltung/Entwicklung; kein Gewässerausbau** (aus Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz 2010, § 67 Rn 31 ff., München 2010, mwN; § 39 Rn 18 mwN):
  - Vornahme regelmäßiger Veränderungen am Gewässer/Ufer zur Gewässerunterhaltung, da meist zu unbedeutend für Ausbau, z.B.:
    - leichtes Abflachen oder Anböschern nach Uferabbrüchen
    - Änderung der Uferbefestigung, um eine wirtschaftlichere und umweltgerechtere Unterhaltung zu ermöglichen, ohne das gesamte Profil zu verändern
    - routinemäßige Entfernungen von Bewuchs zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Deichen
  - Arbeiten am Gewässer, die unter Beibehaltung der Uferlinie und von Uferabbrüchen nur eine Verfestigung der Uferböschung zum Gegenstand haben
  - ohne erheblichen Aufwand bewirkte (Wieder-) Herstellung der Fischdurchgängigkeit
  - Gewährung der Selbstentwicklung des Gewässers durch Verzicht auf eingreifende Maßnahmen (eigendynamische Gewässerentwicklung)
  - umweltgerechte Bepflanzung der Ufer, wenn keine wesentlichen Auswirkungen auf das Gewässerbild oder die ökologischen Verhältnisse am Gewässer zu erwarten sind
  - Wiederherstellungsmaßnahmen innerhalb von kurzer Zeit nach dem Eintritt der Veränderung

## Gewässerentwicklung ≠ Ausbau; hier: Ausbau

- wesentliche Umgestaltung eines Gewässers, z.B. (s. Czychowski/Reinhardt, aaO, § 67 Rn 28 f., mwN):
  - Veränderung des Gesamtprofils oder
  - Bewirkung eines anderen Gepräges des Gewässers
  - bestimmt sich nach den Gegebenheiten im Einzelfall
  - Beispiele:
    - Verlegen eines Gewässers
    - Vertiefen eines oberirdischen Gewässers
    - Entschlammung eines Sees mit der Folge der Vertiefung
    - Begradigung von Flüssen
    - Verbreitern von Gewässern, etwa Bächen
    - wesentliches Verändern eines Bachlaufs
    - Schaffen oder Beseitigen von Inseln
    - Schaffen eines Gewässerbetts für aus Quellen wild abfließendes Wasser
    - Bau von Talsperren
    - Erweiterung eines Bachs durch Teichanlagen
- Wesentlichkeit der Umgestaltung (s. Czychowski/Reinhardt, aaO, § 67 Rn 30 mwN):
  - Änderung des Zustands des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), für die Schifffahrt, für die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht (z.B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeutsamen Weise
  - und deshalb bedarf es einer Planfeststellung

## Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

---

- Anforderungen an die Gewässerunterhaltung, § 39 Abs. 2 WHG
  - Ausrichtung an den Bewirtschaftungszielen nach WRRL, keine Gefährdung dieser Ziele
  - entsprechend den Anforderungen des Maßnahmenprogramms
  - Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts
  - Berücksichtigung des Bilds und Erholungswerts der Gewässerlandschaft
- siehe auch §§ 61, 64 Abs. 2 und 3 LWG

## Träger der Unterhaltungslast

---

### § 40 WHG:

- Eigentümer der Gewässer, soweit nicht nach Landesrecht anders bestimmt

### § 63 LWG:

- Gewässer erster Ordnung: Land, wenn nicht Bund
- Gewässer zweiter Ordnung: Landkreise und kreisfreie Städte
- Gewässer dritter Ordnung: kreisfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden
- Stehende und künstlich fließende Gewässer: Eigentümer, wenn nicht Gemeinde
- Wasserspeicher mit übergebietslicher Bedeutung, die überwiegend der Hochwasserrückhaltung oder Niedrigwasseraufhöhung dienen: Land gegen teilweise Aufwendungsersatzung

### § 65 LWG in Verbindung mit § 40 Abs. 2 WHG:

- Unterhaltungslast kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf Dritte übertragen werden

### § 67 LWG:

- Ersatzvornahme

### kein Träger der Unterhaltungslast (Jeromin/Kerkmann, LWG, § 65 Rn 3):

- bloße Übertragung der Erfüllung (des Vollzugs, der tatsächlichen Aus- und Durchführung) der Gewässerunterhaltung

## Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

§ 41 Abs. 1 Satz 1 WHG	§ 69 Abs. 3 LWG
soweit zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers erforderlich, haben	über das in § 41 WHG bestimmte Maß hinaus haben
die Gewässereigentümer Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer zu dulden	
die Anlieger und Hinterlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können	die Anlieger und Hinterlieger das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, soweit dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird
die Anlieger zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person die Ufer bepflanzt	
die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird	



## Besondere Pflichten bei der Gewässerunterhaltung

§ 41 Abs. 1 Satz 2 bis Absatz 4 WHG	§ 69 Abs. 4 bis 6 LWG
<p>die zur Unterhaltung verpflichteten Personen haben der duldungspflichtigen Person die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig vorher anzukündigen</p>	<p>abgesehen von Notfällen sind Unterhaltungsmaßnahmen, durch welche die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, den Fischereiberechtigten mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen</p>
<p>die Duldungspflichtigen haben Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden</p>	
<p>die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird ⇒ nur durch Anordnung, d. h. hinreichend bestimmten Verwaltungsakt der zuständigen Behörde (Czychowski/Reinhardt, § 41 WHG Rn 39)</p>	
<p>Schadensersatzanspruch bei Schäden</p>	<p>Schadensersatzanspruch bei Schäden</p>
	<p>Ausgleichsverpflichtung</p>



---

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit !